

# Schwächen der Kostenausgleichsvereinbarung

Versicherer muss über Folgen einer Kündigung auf die Kostenausgleichsvereinbarung aufklären

**Jürgen Evers**

**F**ondgebundene Rentenpolicen eines liechtensteinischen Versicherers, die auf der Basis einer Kostenausgleichsvereinbarung abgesetzt werden, sind mit einem weit größeren Risiko behaftet als Bruttopolice. Dies zeigte sich in dem höchstrichterlich entschiedenen Streitfall<sup>1</sup>, in dem eine Versicherungsnehmerin auf Zahlung aus einer Kostenausgleichsvereinbarung in Anspruch genommen wurde. Die Beklagte berief sich darauf, die Vereinbarungen widerrufen zu haben und verlangte widerklagend vom Versicherer die Rückzahlung aller geleisteten Teilzahlungen sowie die Auszahlung des verrechneten Rückkaufwertes. Der BGH gab der zuvor in den Tatsacheninstanzen erfolglosen Versicherungsnehmerin Recht.

## Versicherungsnehmer unangemessen benachteiligt

In der Urteilsbegründung heißt es: Eine Kostenausgleichsvereinbarung, die rechtlich selbständig neben der Versicherung stehe und die dazu führe, dass der Versicherungsnehmer auch bei einer vorzeitigen Kündigung des Versicherungsvertrages mit den Abschluss- und Einrichtungskosten in voller Höhe belastet bleibe, sei zwar nicht wegen Verstoßes gegen § 169 Abs. 3 Satz 1, § 169 Abs. 5 Satz 2 VVG unwirksam. Denn die Norm sei nach dem Willen des Gesetzgebers nicht anwendbar. Ebenso wenig werde sie unzulässig umgangen. Allerdings benachteilige der Abschluss des Kündigungsrechts in der Kostenausgleichsvereinbarung den Versicherungsnehmer unangemessen. Für die Beurteilung sei von der wirtschaftlichen Einheit der Vereinbarung und des Versicherungsvertrages auszugehen. Bei einer fondsgebundenen Rentenversicherung gehe es dem Versicherungsnehmer neben der Abdeckung des versicherten Risikos maßgeblich darum, von Vertragsbeginn an die Kapitalanteile der gezahlten Prämien gewinnbringend zu investieren sowie im Falle vorzeitiger Vertragsbeendigung oder -umwandlung an den gebildeten Vermögenswerten teilzuhaben. Für die zahlenmäßig große Gruppe derjenigen, die von der beabsichtigten langfristigen Vertragsfortführung vorzeitig absehen müssen, werde das Recht auf die Kapitalsumme aber

aufgrund der ihnen auferlegten Abschlusskosten je nach Beendigungszeitpunkt unverhältnismäßig belastet oder vereitelt. Eine Vertragsgestaltung, die den Fortbestand der Kostenausgleichsvereinbarung im Falle der vorzeitigen Kündigung des Versicherungsvertrages vorsieht, führe zu einer unzulässigen Beeinträchtigung des Rechts auf den Rückkaufwert und damit zu einer Aushöhlung des Vertragszwecks. Hierdurch werde die Gefahr begründet, dass der Versicherungsnehmer noch schlechter gestellt werde als im Falle der Zillmerung, bei der nur die Gefahr eines ganz geringfügigen Rückkaufwertes bestehe. Eine gesonderte Kostenausgleichsvereinbarung, die unkündbar ausgestaltet ist, könne demgegenüber dazu führen, dass der Versicherungsnehmer mit Verbindlichkeiten belastet werde, die über dem Rückkaufwert liegen. Er erhalte dann trotz Kündigung der Versicherung wirtschaftlich nicht nur keinen Rückkaufwert, sondern müsse weitere Zahlungen an den Versicherer leisten. Das unabdingbare Recht zur Kündigung der Lebensversicherung dürfe aber nicht vom Versicherer dadurch unterlaufen werden, dass dieser dem Versicherungsnehmer die Ausübung seines Kündigungsrechts erschwere.

Auch der in einer höheren Transparenz gegenüber der Zillmerung liegende Vorteil der vertraglichen Trennung von Versicherung und Kostenausgleichsvereinbarung sei nicht geeignet, den mit der wirtschaftlichen Entwertung des Rückkaufwertes und dem Risiko einer zusätzlichen Schuldenbelastung verbundenen Nachteil auszugleichen.

Zwar führe die unangemessene Benachteiligung nicht dazu, dass die gesamte Kostenausgleichsvereinbarung unwirksam wäre. Gleichwohl könne der Versicherer die Erfüllung der Vereinbarung nicht verlangen. Grund sei der wirksame Widerruf der auf Abschluss der Versicherung gerichteten Willenserklärung durch den Versicherungsnehmer. Die Widerrufsfrist sei nicht abgelaufen, weil die Widerrufsbelehrung den gesetzlichen Anforderungen nicht genüge. Zu den Rechtsfolgen des Widerrufs zählen nach Ansicht des Senats auch die Auswirkung auf die Kostenausgleichsvereinbarung und die Frage, ob die hierauf geleisteten Zahlungen zurück zu ge-

währen sind. Das folge einerseits aus der wirtschaftlichen Einheit beider Verträge. Andererseits erforderten Sinn und Zweck der Belehrungspflicht eine Information über die Folgen für die geleisteten Abschluss- und Einrichtungskosten, da sich der Versicherungsnehmer vor der Ausübung des Widerrufsrechts über die wirtschaftlichen Folgen im Klaren sein müsse. Bleibe namentlich unklar, ob der Widerruf des Versicherungsvertrages Folgen für die Kostenausgleichsvereinbarung hat, so genüge die Widerrufsbelehrung den gesetzlichen Vorgaben nicht. Dies sei jedenfalls der Fall, wenn der Umstand, dass der Widerruf der Versicherung auch dem Zustandekommen der Kostenausgleichsvereinbarung entgegensteht, sich lediglich aus den Bedingungen für die Kostenausgleichsvereinbarung ergebe.

## Unmissverständlicher Hinweis ist erforderlich

Werde der Versicherungsnehmer im Antrag zusätzlich zu der Widerrufsbelehrung zum Versicherungsvertrag gesondert über sein Widerrufsrecht hinsichtlich der Kostenausgleichsvereinbarung belehrt, entstehe der unzutreffende Eindruck, dass er beide Verträge gesondert widerrufen müsse. Erforderlich sei ein unmissverständlicher Hinweis darauf, dass im Falle eines Widerrufs des Versicherungsvertrages auch die Kostenausgleichsvereinbarung nicht zustande komme und gegebenenfalls geleistete Zahlungen zurück zu gewähren sind.

Die umstrittenen Fragen der Wirksamkeit der Kostenausgleichsvereinbarungen hätten an sich offen gelassen werden können. Streitentscheidend war lediglich, ob die Kostenausgleichsvereinbarung wirksam widerrufen worden war. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

## Anmerkung

1 Urte. v. 12.3.2014 – IV ZR 295/13 – VertR-LS – PrismaLife 10 –